

B E B A U U N G S V O R S C H R I F T E N

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Steigäcker“ in Blumberg

geändert wird:

§ 5 Garagen und Gemeinschaftsgaragen

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Zusätzlich zu den in Abs. 1 und 2 aufgeführten Garagen (geschlossene und offene Garagen) können weitere geschlossene Garagen, offene Garagen (Carports) und Stellplätze mit einer Gesamtfläche von maximal 30,00 qm in einem Abstand von mindestens 1,00 m vom Fahrbahnrand bzw. der Hinterkante des Gehweges entsprechend § 23 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung auf den nicht überbaubaren Flächen zugelassen werden.

Blumberg, den 31.03.1998

Für den Gemeinderat:



S t a h l
Bürgermeister